

Freistellungen gemäß § 3 Abs. 3 MSchG - Mutterschutzverordnung (MSchV)

GZ: BMASK-462.310/0007-VII/A/3/2017

Wie im Erlass BMASK-462.310/0006-VII/A/3/2017 vom 2. August 2017 bereits angekündigt, sind seit 1. Jänner 2018 Freistellungszeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes (MSchG) in der Regel nicht mehr von ArbeitsinspektionsärztInnen oder AmtsärztInnen (auf Grundlage eines fachärztlichen Attests), sondern von den FachärztInnen selbst auszustellen. Nähere Details zur Freistellung mittels fachärztlicher Freistellungszeugnisse enthält die „Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die vorzeitige Freistellung werdender Mütter“ (Mutterschutzverordnung – MSchV), BGBl. II Nr. 310/2017, die am 1. Jänner 2018 in Kraft trat.

1. Bei Vorliegen eines der in der Mutterschutzverordnung (MSchV) genannten Freistellungsgründe (medizinische Indikationen) ist die Freistellung gemäß § 3 Abs. 3 MSchG seit 1. Jänner 2018 direkt von dem/der Facharzt/ärztin vorzunehmen. Eine Befassung des/der Arbeitsinspektionsarztes/ärztin oder des/der Amtsarztes/ärztin ist in diesen Fällen nicht mehr vorgesehen.

2. FachärztInnen dürfen Freistellungen aber nur bei Vorliegen eines der in der MSchV genannten Freistellungsgründe vornehmen. Freistellungen aufgrund von nicht in der MSchV genannten medizinischen Indikationen sind zwar möglich, erfordern aber wie bisher ein Freistellungszeugnis eines/einer Arbeitsinspektionsarztes/ärztin oder eines/einer Amtsarztes/ärztin (auf Grundlage eines fachärztlichen Attests).

Am 1. Jänner 2018 trat eine Novelle (BGBl. I Nr. 126/2017) des § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes (MSchG) in Kraft.

Die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Fassung des § 3 Abs. 3 MSchG bestimmte, dass eine werdende Mutter über die Achtwochenfrist des § 3 Abs. 1 MSchG (Schutzfrist) hinaus auch dann nicht beschäftigt werden darf, wenn nach einem von ihr vorgelegten Zeugnis eines/einer Arbeitsinspektionsarztes/ärztin oder eines/einer Amtsarztes/ärztin Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre.

Die ab 1. Jänner 2018 geltende Fassung des § 3 Abs. 3 MSchG sieht stattdessen vor, dass das von der werdenden Mutter vorzulegende Zeugnis bei Vorliegen bestimmter, in der Mutterschutzverordnung (MSchV) geregelter Freistellungsgründe unmittelbar von einem/einer Facharzt/Fachärztin auszustellen ist.

Wie bisher gilt:

Freistellungszeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 MSchG dürfen nur in Fällen ausgestellt werden, in denen bei einer werdenden Mutter unabhängig von der Art der Beschäftigung aus Gründen, die nicht in der Art der Beschäftigung, sondern im Gesundheitszustand der Mutter selbst liegen, eine Gefährdung für Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind besteht.

Liegen sich aus der Beschäftigung ergebende Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit von werdenden Müttern vor, ist keine Freistellung gemäß § 3 Abs. 3 MSchG zulässig, sondern gemäß § 2b MSchG vorzugehen.

Die im Erlass BMASK-462.310/0012-VII/A/4/2010 vom 7. Dezember 2010 geregelten Freistellungsgründe 1 bis 17 sind seit 1. Jänner 2018 in der MSchV rechtsverbindlich festgelegt. Bei Vorliegen eines dieser Freistellungsgründe hat die Freistellung seit 1. Jänner 2018 direkt durch eine/n Facharzt/ärztin zu erfolgen, nicht mehr durch eine/n Arbeitsinspektionsarzt/ärztin oder eine/n Amtsarzt/ärztin.

Bei Vorliegen anderer als der in dieser Verordnung genannten medizinischen Indikationen ist in Einzelfällen weiterhin (wie bisher) eine Freistellung durch eine/n Arbeitsinspektionsarzt/ -ärztin oder eine/n Amtsarzt/ärztin auf Grundlage eines fachärztlichen Attestes möglich. (Für diese Freistellungen ist die MSchV ohne Belang.)

Die MSchV enthält in § 2 Abs. 1 die taxative Liste der medizinischen Indikationen, bei deren Vorliegen die Freistellung direkt durch den/die Facharzt/ärztin erfolgt.

Gemäß § 2 Abs. 2 MSchV ist aber auch bei Vorliegen einer dieser Indikationen die Ausstellung eines Freistellungszeugnisses vor Ablauf der 15. Schwangerschaftswoche nur zulässig, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine frühere Freistellung zwingend erforderlich machen.

§ 3 der MSchV bestimmt, dass fachärztliche Freistellungszeugnisse nur von FachärztInnen für Frauenheilkunde und FachärztInnen für Innere Medizin ausgestellt werden dürfen.

Das Freistellungszeugnis ist in zwei Fassungen auszustellen, eine für die Vorlage beim Sozialversicherungsträger und eine für die Vorlage bei dem/der Dienstgeber/in. Es sind die in der Anlage der MSchV enthaltenen Formulare zu verwenden.

In das Formular für die Vorlage beim Sozialversicherungsträger (Formular 1) ist von dem/der Facharzt/ärztin einzutragen, welche medizinische Indikation (Freistellungsgrund) festgestellt wurde. Falls die Freistellung vor Ablauf der 15. Schwangerschaftswoche erfolgt, ist die Notwendigkeit dafür genau zu begründen.

Im Formular für die Vorlage bei dem/der Dienstgeber/in ist aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Angabe des Freistellungsgrundes vorgesehen. Der/Die Dienstgeber/in wird mit dieser Fassung des Freistellungszeugnisses nur darüber informiert, dass eine Freistellung erfolgt und die werdende Mutter ab Vorlage nicht mehr beschäftigt werden darf.

Eine Übermittlung des Freistellungszeugnisses ans Arbeitsinspektorat ist – ebenfalls aus datenschutzrechtlichen Gründen - nicht vorgesehen.

Vor dem 1. Jänner 2018 aufgrund der bisherigen Rechtslage ausgestellte Freistellungszeugnisse bleiben weiterhin gültig.

Von der Abteilung 4 des ZAI wird eine aktualisierte Fassung des bisherigen Freistellungserlasses BMASK-462.310/0012-VII/A/4/2010 für die ab 1. Jänner 2018 von ArbeitsinspektionsärztInnen und AmtsärztInnen auszustellenden Freistellungszeugnisse ergehen.

IMPRESSUM:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz – Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien • erlassen am: 12.01.2018